

Amtssigniert. SID2011101047077 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at 16.11.2011
Eines BH Rufslein
Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Verkehr

Georg Huber

Telefon +43(0)5372/606-6076 Fax +43(0)5372/606-6175 bh.kufstein@tirol.gv.at

DVR:0017931

Hechenberger Josef Franz, geb. 02.10.1974 vertreten durch RA Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH Bürgerstraße 17/Part. 6020 Innsbruck.

Geschäftszahl VA-389-2011 Kufstein, 24.10.2011

Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Tatzeit:

15.10,2011, 00.50 Uhr

Tatort:

unbenannte Gemeindestraße im Ortsgebiet von Reith, Brunnerberg 5, Reith im Alpbachtal

Fahrzeug: PKW, I-1688G

1. Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,40 mg/l.

Verwaltungsübertretungen nach §

1. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns kommen.

X Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

 wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,

Boznerplatz 1-2, 6330 Kufstein, ÖSTERREICH / AUSTRIA - http://www.tirol.gv.at/bh-kufstein Bitte Geschäftszahl immer anführen!

_	wenn	Sie	sich	durch	Familienn	nitglieder	(bzw.	Hausha	altsange	hörige,	Angestellte	e, Funktionäre	von
	Organ	isatio	onen),	die un	s bekannt	sind, ver	treten	lassen u	ınd kein	Zweifel	an deren	Vertretungsbef	ugnis
	bester	nt,										-	

_	wenn Sie	gemeinsam	mit Ihrem	Bevollmächtigten	zu uns	kommen.
---	----------	-----------	-----------	------------------	--------	---------

→ Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.			
16.11,2014	10:00	119			
Bitte bringen Sie diesen L	adungsbescheid, einen amtlic	chen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:			
	-112				
	e Ihrer Verteidigung dienende vir sie bis zur Verhandlung herb	en Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so beischaffen können.			
Behinderung, nicht verschi über Sie eine Zwangss Ihre zwangsweise Vor	ebbare Urlaubsreise – nicht Fo strafe von € verhängt wir				
	lhrem eigenen Interesse sofor allenfalls verschoben werden k	rt mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kann.			
Rechtsgrundlagen:					
§ 19 des Allgemeinen Ver	valtungsverfahrensgesetzes un	nd §§ 40 und 41 des Verwaltungsstrafgesetzes			
Rechtsmittelbelehrung:					
Gegen diesen Bescheid ist	t kein Rechtsmittel zulässig.				
Für den Bezirkshauptma	nn:				
Huber					



Amtssigniert. SID2011101045371 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at 14. 11. 2011 Norshelleng L.T.

> Verkehr Verkehrsrecht

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Georg Huber

Telefon +43(0)5372/606-6076 Fax +43(0)5372/606-6175 bh.kufstein@tirol.gv.at

DVR:0017931

Hechenberger Josef Franz, geb. 02.10.1974 vertreten durch RA Dr. Holzmann Rechtsnanwalts GmbH Bürgerstraße 17/Part. 6020 Innsbruck

Geschäftszahl VA-389-2011 Kufstein, 24.10.2011

Bescheid

Spruch:

I. Entziehung der Lenkberechtigung hinsichtlich sämtlicher Klassen (§ 2 FSG)

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein **entzieht** Ihnen gemäß den §§ 3 Abs.1 Zif. 2, 7 Abs. 3 Zif. 1, 24 Abs. 1 Zif. 1, 26 Abs. 1, 29 und 35 des Führerscheingesetzes (FSG) unter Anwendung des § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit Ihre Lenkberechtigung (bestätigt in dem von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein ausgestellten Führerschein vom 21.10.1992, Zahl: 1708/92) für alle Klassen auf die Dauer von

1 Monat

gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheines, das war der 15.10.2011.

Die Entziehung der Lenkberechtigung endet daher frühestens am 15.11.2011, 24.00 Uhr.

II. Mopedfahrverbot

Es wird Ihnen während der Entzugszeit gem. § 32 Führerscheingesetz (FSG) auch ausdrücklich verboten, ein Motorfahrrad, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken.

III. Aberkennung des Rechtes von ausländischen Lenkberechtigungen Gebrauch zu machen:

Weiters wird Ihnen gemäß § 30 Abs. 1 FSG während der Entzugszeit das Recht aberkannt von einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

IV. Anordnung eines Verkehrscoachings:

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG wird Ihnen die Absolvierung eines Verkehrscoachings zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen binnen 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides angeordnet.

Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, wird die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich, telegrafisch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei Bezirkshauptmannschaft Kufstein Vorstellung erhoben werden. Der Vorstellung kommt gemäß § 57 Abs. 2 AVG keine aufschiebende Wirkung zu und hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. das Sie können Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Begründung:

Aus der Anzeige der Polizeiinspektion Kramsach vom 16.10.2011, GZ: A1/19343/01/2011, ergibt sich, dass Sie am 15.10.2011 in Reith das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen I-1688G gelenkt haben, obwohl Sie sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befanden, wobei bei Ihnen mittels Alkomaten ein Atemluftalkoholgehalt von 0,40 mg/l festgestellt wurde.

Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b iVm. § 5 Abs. 1 StVO begangen.

Wer eine solche Verwaltungsübertretung begeht, gilt gemäß § 7 Abs. 3 Zif. 1 FSG als nicht mehr verkehrszuverlässig.

Gemäß § 24 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, die nicht mehr im Sinne des § 7 FSG verkehrszuverlässig sind, die Lenkberechtigung zu entziehen.

Wird beim Lenken eines Kraftfahrzeuges **erstmalig** eine Übertretung gem. § 99 Abs. 1b StVO begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt, die Lenkberechtigung für die Dauer von **einem Monat** zu entziehen (§ 26 Abs. 1 FSG).

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen."

Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs. 3 FSG).

Unter Anwendung des § 57 AVG war zur Sicherung des Verwaltungszweckes (Gewährleistung der Verkehrssicherheit) bei Gefahr im Verzuge wie im Spruch zu erkennen.

Ergeht in gekürzter Form (ohne Begründung) zur Kenntnis weiters an:

- 1.) Polizeiinspektion Kramsach per E-Mail
- 2.) Landeslandwirtschaftskammer für Tirol, Brixnerstraße 1, 6020 Innsbruck als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, mit dem das Delikt begangen wurde

Für den Bezirkshauptmann: Huber

dr. holzmann rechtsanwalts gmbh

6020 Innsbruck, Bürgerstraße 17/P
Telefon 0512 / 57 25 18, Fax 0512 / 57 25 18-76
e-mail: office@ra-holzmann.at
homepage: www.ra-holzmann.at

An die Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Bozner Platz 1-2 6330 Kufstein

vorab per Email: georg.huber@tirol.gv.at

VA-389-2011

Führerscheinentzugsverfahren gegen:

Josef Hechenberger

Brunnerberg 5

6235 Reith im Alpachtal

vertreten durch:

Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH

Bürgerstraße 17/Part.

6020 Innsbruck

wegen:

Führerscheinentzugsverfahren

einfach VM erteilt

VORSTELLUNG

Der Vorstellungswerber erhebt durch seinen ausgewiesenen Vertreter gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 24.10.2011, zugestellt am 31.10.2011, Zahl VA-389-2011, sohin innerhalb offener Frist nachstehende

VORSTELLUNG

und wird diese begründet wie folgt:

Mit Bescheid vom 24.10.2011, Zahl VA-389-2011, wurde dem Vorstellungswerber die Lenkerberechtigung für den Zeitraum von 1 Monaten entzogen.

Der Führerscheinentzug erfolgte zu Unrecht.

Die Behörde begründet ihren Bescheid damit, dass der Vorstellungswerber am 15.10.2011 ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen I-1688G gelenkt habe, obwohl er sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe, wobei durch den Alkomaten ein Atemluftalkoholgehalt von 0,40 mg/l festgestellt wurde.

Dazu ist folgendes festzuhalten:

1.

Aus dem Akteninhalt ist zu entnehmen, dass der Vorstellungswerber um am 15.10.2011, um **01.01 Uhr**, seitens der einschreitenden Beamten zur Durchführung einer Atemluftmessung durch ein Vortestgerät aufgefordert wurde. Dabei erzielte der Vorstellungswerber ein Messergebnis von **0,38 mg/l** also 0,76 Promille. Sein Gang war sicher, sein Benehmen beherrscht und er konnte sich deutlich artikulieren.

3

In weiterer Folge wurden zwei Messungen mit dem geeichten Alkomaten

durchgeführt, bei der ersten Messung um 01.21 Uhr erzielte der Vorstellungswerber

einen Wert von 0,40 mg/l bei der zweiten Messung um 01.22 Uhr einen Wert von

0,41 mg/l.

Der ausgewiesene Rechtsanwalt hat sodann den Akt dem Facharzt für gerichtliche

Medizin und Sachverständigen Dr. Paul Umach übermittelt, zur Frage der

Alkoholisierung des Josef Hechenberger zum Zeitpunkt der Anhaltung am

15.10.2011 um **0.50 Uhr.**

Insbesondere unter Berücksichtigung ansteigenden Messergebnisse konnte der

Vorstellungswerber davon ausgehen, dass zum Zeitpunkt des Lenkens der Alkohol

noch nicht in das Blut resorbiert wurde, sodass die Alkoholbeeinträchtigung zum

Lenkzeitpunkt niedriger gewesen ist, als durch das Messergebnis des Alkomaten

ausgewiesen.

Dieses Gutachten wurde am 24.10.2011 der Behörde übermittelt.

Zusammenfassend ist diesem Gutachten zu entnehmen, dass bei Josef

Hechenberger für den Zeitpunkt der Anhaltung am 15.10.2011 um 00.50 Uhr das

Erreichen oder Überschreiten der 0,8 Promille Grenze nicht mit der erforderlichen

Sicherheit erweisbar ist. Ausgehend von den Alkomatmesswerten und in

Berücksichtigung der zeitlichen Trinkverantwortung konnte die aktuelle

Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Anhaltung noch bei 0,75 Promille

gelegen sein.

Beweis:

Gutachten Dr. Umach v. 24.10.2011

2.

Aufgrund dieses Ergebnisses ist die vorläufige Abnahme gemäß § 39 Abs 1 FSG nur dann zulässig, wenn eine Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 Promille oder darüber festgestellt wurde. Die erkennende Behörde ging in keiner Weise auf das vorliegende Gutachten ein, oder begründete warum dieses Gutachten zur Beurteilung der tatsächlichen Alkoholisierung zum Anhaltezeitpunkt unter 0,8 Promille gelegen ist.

So führte auch der Verwaltungsgerichtshof treffend in seinem Erkenntnis vom 24.11.2005, 2004/11/0011 bezogen auf den Einwand, der Beschwerdeführer hätte weniger als fünf Minuten vor dem Unfallszeitpunkt die Hälfte eines "großen Spritzers" ausgetrunken, aus, dass die belangte Behörde keine Feststellungen über den Alkohol- und Speisenkonsum und über andere <u>maßgebliche Umstände</u>, etwa das Körpergewicht, getroffen habe, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass dadurch eine Rückrechnung bezogen auf den Tatzeitpunkt zugunsten des Beschwerdeführers ein anderes Ergebnis erzielt worden wäre.

Derartige Feststellungen wurden von der Behörde **nicht** getroffen bzw. wurden von den einschreitenden Beamten auch **keine** Angaben über andere maßgebliche Umstände wie insbesondere den Speisenkonsum getroffen.

Im Zweifel hätte die Behörde zugunsten des Vorstellungswerbers davon ausgehen müssen, dass durch die Rückrechnung tatsächlich ein anderes Ergebnis erzielt worden ist, und wäre die Blutalkoholkonzentration (laut dem vorliegenden Gutachten von Dr. Umach) mit 0,75 %o festzustellen gewesen.

Wie schon im Schriftsatz vom 24.10.2011 ausgeführt, folgte so beispielsweise auch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dieser Argumentation indem sie mit Bescheid vom 6.10.2008, GZ: 703-4-305-2008-FSE eine Alkoholisierung von unter 1,2 Promille feststellte, obwohl die Messung der Atemluftalkoholkonzentration von 0,61 mg/l bzw.

0,63 mg/l ergab. Der Bescheid bzw. das entsprechende Gutachten wurde der erkennenden Behörde ebenfalls übermittelt.

Aus dargetanen Gründen wird sohin

beantragt,

- 1. die angebotenen Beweise aufzunehmen und das Führerscheinentzugverfahren gegen Josef Hechenberger einzustellen,
- 2. Josef Hechenberger seine Lenkerberechtigung vom 21.10.1992, 1708/92, Bezirkshauptmannschaft Kufstein, wieder auszufolgen.

Innsbruck, am 24.10.2011 B

Josef Hechenberger

HR Dr. univ. med. Paul Umach

Facharzt f. gerichtl. Medizin allg. beeid. u. gerichtl. zertifizierter Sachverständiger A-6020 Innsbruck, Meinhardstraße 9/V Tel. 0512 / 58 01 67 FAX 0512 / 56 31 13 E-mail: p.umach@aon.at

Herrn

Hechenberger Josef Franz – GA

Dr. Hermann Holzmann

Rechtsanwalt

Bürgerstraße 17 6020 Innsbruck

A/4

Auftrag:

Mit Ersuchen von Rechtsanwalt Dr. Holzmann vom 17. 10. 2011 soll ein Gutachten erstattet werden zur Frage der Alkoholisierung des Josef Hechenberger zum Zeitpunkt der Anhaltung am 15. 10. 2011 um 00,50 Uhr.

Das gerichtsmedizinische Sachverständigengutachten wird nach Studium der übersandten Unterlagen (Anzeige der Polizeiinspektion Kramsach an die BH Kufstein vom 16. 10. 2011, Alkomatmessprotokoll vom 15. 10. 2011) sowie nach Studium des anwaltlichen Auftragsschreibens erstattet.

Gutachten

- I. Nach den Erhebungen Polizeiinspektion Kramsach wurde der jetzt 37jährige Hechenberger Josef Franz aus Reith im Alpachtal, Brunnerberg 5a, am 15. 10. 2011 um 00,50 Uhr auf einer unbenannten Gemeindestraße im Ortsgebiet von Reith als Lenker eines PKW angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.
- II. Im Rahmen der Amtshandlung wurde Hechenberger Josef zufolge eines positiven Vortests zur Durchführung eines Alkotests aufgefordert.

Der erste Alkotest mittels Alkomat erfolgte am 15. 10. 2011 um 01,21 Uhr und ergab eine Atemluftalkoholkonzentration von 0,40 mg/l. Bei der zweiten Messung um 01,22 Uhr wurde die Atemluftalkoholkonzentration mit 0,41 mg/l ermittelt.

In der Anzeige ist das Körpergewicht des Josef Hechenberger mit 76 kg angegeben bei einer Körpergröße von 180 cm.

Bezüglich Alkoholkonsum vor dem Lenken gab Hechenberger an, am 14. 10. 2011 ab 22,00 Uhr bis 24,00 Uhr 3 Gläser Rotwein getrunken zu haben.

III. Wie im anwaltlichen Auftragsschreiben ergänzend mitgeteilt wird, habe Josef Hechenberger am 14. 10. 2011, wie in der Anzeige festgehalten, ab 22 Uhr bis 15. 10. 2011 ca. um 00,40 Uhr Alkohol konsumiert, nämlich 3 Gläser Rotwein zu 0,25 l und als Letzttrunk in der letzten Viertelstunde vor dem Aufbrechen 1 Glas Rotwein zu 1/8 l, ehe er um 00,50 Uhr angehalten worden sei.

IV. Bei diesen gegebenen zeitlichen Verhältnissen, nach welchen die Anhaltung etwa 10 Minuten nach Trinkende erfolgte, ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Anhaltung die Alkoholresorption noch nicht abgeschlossen war. Diese Feststellung ist für die Berechnung des Blutalkoholgehaltes für den Zeitpunkt der Anhaltung von Bedeutung.

Wird bei der Berechnung des Blutalkoholgehaltes, wie juridisch gewünscht, ein Umrechnungsfaktor von 1:2 herangezogen, so ist der niedrigere Alkomatmesswert 0,40 mg/l mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,80 ‰ gleichzusetzen. Zurückgerechnet auf den Zeitpunkt der Anhaltung um 00,50 Uhr ergibt sich unter der theoretischen Voraussetzung der abgeschlossenen Alkoholresorption die Blutalkoholkonzentration mit 0,84 ‰.

Wie im anwaltlichen Auftragsschreiben präzisierend ausgeführt wurde, hat Hechenberger Josef als Letzttrunk 1 Glas Rotwein zu 1/8 l konsumiert. Mit dem in diesem Getränk enthaltenen Alkohol konnte Herr Hechenberger bei seinem Körpergewicht von 76 kg und bei Berücksichtigung eines mäßiggradigen Resorptionsverlustes einen theoretischen Blutalkoholgehalt von 0,18 ‰ anresorbieren. Bei Berücksichtigung der zeitlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Anhaltung etwa die Hälfte des im Letztgetränk enthaltenen Alkohols noch nicht in die Blutbahn übergetreten und wirksam geworden war, sodass die aktuelle Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Anhaltung noch bei 0,75 ‰ gelegen sein konnte.

V. Geht man von der präzisierten Gesamttrinkverantwortung aus, nach welcher Josef Hechenberger im Zeitraum 14. 10. 2011 ab 22,00 Uhr bis 15. 10. 2011 um ca. 00,40 Uhr insgesamt 3 Gläser Rotwein à 0,25 l und 1 Glas zu 1/8 l konsumiert hat, so konnte Herr Hechenberger mit dem in diesen Getränken enthaltenen Alkohol bei seinem Körpergewicht von 76 kg und bei Berücksichtigung eines mäßigen Resorptionsverlustes einen

theoretischen Blutalkoholgehalt von 1,26 ‰ anresorbieren. Bei Berücksichtigung von Alkoholabbau und Alkoholausscheidung ab Trinkbeginn und unter Zugrundelegung eines wahrscheinlichen mittleren Stundenabfallwertes der Blutalkoholkurve errechnet sich für den Zeitpunkt 00,50 Uhr die Blutalkoholkonzentration mit 0,84 ‰. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des zuletzt genossenen Rotweinalkohols zum Zeitpunkt der Anhaltung noch nicht in die Blutbahn übergetreten und wirksam geworden war, sohin in Abzug zu bringen ist, sodass auch unter diesen Voraussetzungen die aktuelle Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Anhaltung noch unter 0,8 ‰ gelegen sein konnte.

VI. Zusammenfassend ist bei Josef Franz Hechenberger für den Zeitpunkt der Anhaltung am 15. 10. 2011 um 00,50 Uhr unter den angeführten Bedingungen das Erreichen oder Überschreiten der 0,8 Promille Grenze nicht mit der erforderlichen Sicherheit erweisbar. Ausgehend von den Alkomatmesswerten und in Berücksichtigung der zeitlichen Trinkverantwortung konnte die aktuelle Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Anhaltung noch bei 0,75 ‰ gelegen sein. Die mitgeteilte Gesamttrinkverantwortung steht mit den Alkomatmesswerten nicht in Widerspruch. Bei Berücksichtigung der Art und Menge des Letztgetränkes und der Trinkzeit kann von einer vorauseilenden Alkoholwirkung im Sinne eines Anflutungsgeschehens für den Zeitpunkt der Anhaltung nicht ausgegangen werden.

Innsbruck, 24. 10. 2011

Dr./Paul/Umach

Innsbruck Meinhardstr. 9 Tel.: 58 01 67